# VERORDNUNG (EWG) Nr. 2121/74 DER KOMMISSION

**vom 9. August 1974**

**über die Lieferung von butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an das Welternährungsprogramm**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 662/74 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7 und auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 530/74 des Rates vom 4. März 1974 zur Aufstellung der Grundregeln für die Lieferung von Milchfett im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen (3) sieht unter anderem vor, daß dem Welternährungsprogramm, nachstehend WEP genannt, 15 000 Tonnen butteroil zur Verfügung gestellt werden, das aus Butter aus den Beständen der Interventionsstellen herzustellen ist.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 530/74 werden die Verarbeitung, die Verpackung und die Beförderung der verschiedenen Lieferungen grundsätzlich im Wege der Ausschreibung vergeben.

Dabei empfiehlt es sich, das in der Verordnung (EWG) Nr. 1365/74 der Kommission vom 31. Mai 1974 über die Lieferung von butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an bestimmte Entwicklungsländer (4) festgelegte Ausschreibungsverfahren im wesentlichen zu übernehmen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Wenn beschlossen wird, gemäß Verordnung (EWG) Nr. 530/74 butteroil an das WEP zu liefern, wird das in Artikel 2 der genannten Verordnung vorgesehene Ausschreibungsverfahren nach Maßgabe der vorliegenden Verordnung durchgeführt.

*Artikel 2*

(1) Die betreffende Interventionsstelle erstellt eine Ausschreibungsbekanntmachung, die insbesondere folgende Angaben enthält:

— das oder die Kühlhäuser, in denen die für die Herstellung des butteroils bestimmte Butter lagert,

— die zu liefernde Menge butteroil,

— die für die Lieferung in Frage kommenden Gemeinschaftshäfen,

— die Frist und den Ort für die Einreichung der Angebote,

— das Datum, an dem die Lieferung durchzuführen ist.

(2) Die Ausschreibungsbekanntmachung wird mindestens 10 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

(3) Die Interventionsstelle trifft die erforderlichen Vorkehrungen, um den Interessenten die Möglichkeit zu geben, vor dem Angebot auf eigene Kosten Proben der Butter zu untersuchen.

*Artikel 3*

An der Ausschreibung können sich nur Verarbeitungsbetriebe beteiligen, die hierfür von dem Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die Verarbeitung stattfinden soll, zugelassen worden sind. Es können nur solche Betriebe zugelassen werden, die in der Lage sind, die in dieser Verordnung vorgesehenen Verpflichtungen zu erfüllen.

*Artikel 4*

(1) Die Interessenten beteiligen sich an der Ausschreibung entweder durch Hinterlegung des schriftlichen Angebots bei der Interventionsstelle gegen Empfangsbestätigung oder durch eingeschriebenen

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 85 vom 29. 3. 1974, S. 51.
(3) ABl. Nr. L 65 vom 7. 3. 1974, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 147 vom 1. 6. 1974, S. 46.

Brief. Die Interventionsstelle kann auch die Angebotsabgabe durch Fernschreiben zulassen.

(2) Sind mehrere Warenpartien Gegenstand einer Ausschreibung, so kann jedes Angebot nur eine einzelne Partie betreffen.

(3) Das Angebot enthält folgende Angaben:

a) den Namen und die Anschrift des Bieters;

b) den Betrag, zu dem der Bieter sich verpflichtet, die betreffende Lieferung durchzuführen, ausgedrückt in der Währung des Mitgliedstaats, in dem die Ausschreibung erfolgt; dieser Betrag schließt den Ankaufspreis der Butter unter den in den Artikeln 9 und 13 festgelegten Bedingungen, die Kosten der Verarbeitung, der Verpackung und der Beförderung des butteroils sowie die Kosten der Versicherung für den Warenwert ein;

c) das oder die Kühlhäuser, aus denen der Bieter die Butter zu entnehmen wünscht und die er aus der in der Ausschreibungsbekanntmachung enthaltenen Liste auswählt;

d) den Gemeinschaftshafen, in dem die fas-Lieferung erfolgt, und der unter den für die betreffende Ausschreibung bestimmten Häfen auszuwählen ist.

(4) Ein Angebot ist nur gültig, wenn es die Gesamtmenge einer ausgeschriebenen Warenpartie betrifft.

(5) Ein Angebot ist nur gültig, wenn ihm beigefügt sind:

a) eine Bescheinigung über die in Artikel 3 genannte Anerkennung;

b) eine Verpflichtungserklärung des Bieters, die Bedingungen des Artikels 6 Absatz 3 und des Artikels 10 zu erfüllen;

c) eine Erklärung des Bieters, der zufolge er auf jede Beanstandung der Qualität und der Eigenschaften der gegebenenfalls verkauften Butter verzichtet;

d) der Nachweis darüber, daß die in Artikel 5 genannte Kaution vor Ablauf der Angebotsfrist gestellt worden ist.

*Artikel 5*

(1) Die Ausschreibungskaution beträgt 10 Rechnungseinheiten je Tonne butteroil.

(2) Sie wird nach Wahl des betreffenden Mitgliedstaats entweder in Form eines auf die Interventionsstelle ausgestellten Schecks oder in Form einer Sicherheit geleistet, die den von dem betreffenden Mitgliedstaat festgesetzten Kriterien entspricht.

*Artikel 6*

(1) Die Interventionsstelle trifft die erforderlichen Vorkehrungen, um sicherzustellen, daß der Zuschlagsempfänger die zur Verarbeitung zu butteroil benötigte Butter von dem in seinem Angebot angegebenen Kühlhaus abnehmen kann.

(2) Vom Verlassen des Kühlhauses bis zum Verlassen des geographischen Gebiets der Gemeinschaft in Form von butteroil wird die Butter einer Zollkontrolle oder einer Verwaltungskontrolle mit gleichwertiger Sicherheit unterstellt.

(3) Das für die betreffende Lieferung bestimmte butteroil darf nur aus Butter hergestellt werden, die der Zuschlagsempfänger zu diesem Zweck von der Interventionsstelle abgenommen hat.

*Artikel 7*

Auf Grund der eingegangenen Angebote wird nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 ein in Rechnungseinheiten ausgedrückter Höchstbetrag festgesetzt oder die Ausschreibung aufgehoben.

*Artikel 8*

(1) Das Angebot wird abgelehnt, wenn der vorgeschlagene Betrag, umgerechnet in Rechnungseinheiten, über dem für die betreffende Warenpartie geltenden Höchstbetrag liegt.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 wird demjenigen der Zuschlag erteilt, der das Angebot mit dem niedrigsten Betrag abgegeben hat. Falls mehrere Angebote mit dem gleichen Betrag — umgerechnet in Rechnungseinheiten — in Betracht gezogen werden müßten, wird der Zuschlag im Wege der Auslosung erteilt.

(3) Jeder Bieter wird von der Interventionsstelle unverzüglich über das Ergebnis seiner Beteiligung an der Ausschreibung unterrichtet.

(4) Die Interventionsstellen teilen der Kommission unverzüglich den Namen des oder der Zuschlagsempfänger mit.

(5) Die mit der Ausschreibung verbundenen Rechte und Pflichten sind nicht übertragbar.

*Artikel 9*

(1) Der Kaufpreis der Butter wird auf 176 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm ab Kühlhaus festgesetzt.

(2) Vorbehaltlich des Artikels 13 bezahlt der Zuschlagsempfänger die abgenommene Butter innerhalb von 45 Tagen nach dem Datum, das von der Interventionsstelle für die fas-Lieferung des butteroils festgesetzt worden ist.

*Artikel 10*

(1) Der Zuschlagsempfänger liefert die Menge butteroil, die Gegenstand des Angebots ist und hinsichtlich Qualität und Verpackung den im Anhang dieser Verordnung festgelegten Anforderungen entspricht, bis zu dem im Angebot bezeichneten Hafen und an dem vom WEP festgesetzten Datum.

Die Lieferung gilt zu dem Zeitpunkt als erfolgt, zu dem die Ware im Verschiffungshafen an dem vom WEP oder dessen Beauftragten bezeichneten Platz abgestellt worden ist.

(2) Der Zuschlagsempfänger unterwirft sich allen von dem Vertreter des WEP im Hafen durchgeführten Mengenkontrollen. Zu diesem Zweck übergibt er ihm eine zusammenfassende Liste mit den Nummern der Herstellungspartien, die die Lieferung ausmachen, und der Anzahl der entsprechenden Schachteln.

*Artikel 11*

Findet die Verarbeitung der Butter zu butteroil in dem verkaufenden Mitgliedstaat statt, so gilt folgendes:

1. Bei der Herstellung und der Verpackung des butteroils nimmt die zuständige Stelle des betreffenden Mitgliedstaats folgende Kontrollen vor:
   — die in Artikel 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 530/74 genannte Kontrolle;
   — die Kontrolle der Einhaltung des Artikels 6 Absatz 3.
2. Sobald die Kontrolle abgeschlossen ist und die betreffende Stelle feststellt, daß die geforderten Voraussetzungen erfüllt sind, stellt sie dem Zuschlagsempfänger eine entsprechende Bescheinigung aus.

*Artikel 12*

Erfolgt die Verarbeitung der Butter und/oder die Lieferung des butteroils in einem anderen Mitgliedstaat als dem verkaufenden Mitgliedstaat, so wird der Nachweis über die Verarbeitung der Butter unter den Bedingungen, auf die sich Artikel 11 Ziffer 1 bezieht, und/oder über die Lieferung des butteroils durch Vorlage des Kontrollexemplars gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 der Kommission vom 19. November 1969 über den Gebrauch des gemeinschaftlichen Versandpapiers zur Durchführung gemeinschaftlicher Maßnahmen, die die Überwachung der Verwendung und/oder der Bestimmung der Ware vorsehen [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 690/73 [2], erbracht.

Die Felder Nrn. 101, 103 und 104 des Kontrollexemplars sind auszufüllen. In Feld Nr. 104 ist das Nichtzutreffende zu streichen und nach dem zweiten Gedankenstrich eine der folgenden Angaben einzusetzen:

1. Wenn die Butter in einem anderen Mitgliedstaat als dem verkaufenden Mitgliedstaat verarbeitet werden soll:

„Beurre destiné:
a) à être transformé en butteroil,
b) puis à être livré au titre de l'aide alimentaire au PAM (règlement (CEE) n° 530/74)"

„Butter bestimmt:
a) zur Verarbeitung zu butteroil,
b) alsdann zur Lieferung als Nahrungsmittelhilfe an das WEP (Verordnung (EWG) Nr. 530/74)"

„Burro destinato:
a) ad essere trasformato in butteroil,
b) ad essere consegnato a titolo di aiuto alimentare al PAM (Regolamento (CEE) n. 530/74)"

„Boter bestemd:
a) om te worden verwerkt tot butteroil,
b) om nadien te worden geleverd als voedselhulp aan het WVP (Verordening (EEG) nr. 530/74)"

„Butter:
a) to be processed into butteroil,
b) then to be delivered as food aid to the WFP (Regulation (EEC) No 530/74)"

„Smør bestemt til:
a) fremstilling af butteroil,
b) herefter levering som fødevarehjælp til VFP (Forordning (EØF) nr. 530/74)".

Wenn die Kontrolle der unter b) genannten Lieferung in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat stattfindet, in dem die unter a) genannte Verarbeitung vorgenommen worden ist, so sendet die Zollstelle, die die unter a) genannte Verarbeitung kontrolliert hat, das Kontrollexemplar an die Ausgangszollstelle mit dem Vermerk zurück, daß sie lediglich die unter a) genannte Verarbeitung kontrolliert hat; sie stellt dem Inter-

[1] ABl. Nr. L 295 vom 24. 11. 1969, S. 14.
[2] ABl. Nr. L 66 vom 13. 3. 1973, S. 23.

essenten für das erhaltene butteroil ein oder mehrere Kontrollexemplare gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 aus, dessen Felder Nrn. 101, 103, 104 und 106 ausgefüllt werden. In Feld 103 ist das Eigengewicht des nach der unter a) genannten Verarbeitung gewonnenen butteroils anzugeben. In Feld Nr. 104 ist eine der in der nachstehenden Ziffer 2 aufgeführten Angaben einzutragen. In Feld Nr. 106 ist folgendes einzutragen:

— die Nummer des von der Ausgangszollstelle ausgestellten Kontrollexemplars mit der Bezeichnung dieser Zollstelle,

— das Gewicht der Butter, die für die Herstellung der in Feld Nr. 103 angegebenen butteroil-Menge verwendet worden ist.

Die Zollstelle, die die unter b) genannte Bestimmung kontrolliert hat, versieht das von der Zollstelle, die die unter a) genannte Verarbeitung kontrolliert hat, ausgestellte Kontrollexemplar mit einem Sichtvermerk und sendet dieses Exemplar über die genannte Zollstelle an die Ausgangszollstelle des verkaufenden Mitgliedstaats zurück.

2. Wenn die Butter im verkaufenden Mitgliedstaat zu butteroil verarbeitet wird und in einem anderen Mitgliedstaat geliefert werden soll:

„Butteroil destiné à être livré au titre de l'aide alimentaire (règlement (CEE) nº 530/74)"

„Als Nahrungsmittelhilfe zu lieferndes butteroil (Verordnung (EWG) Nr. 530/74)"

„Butteroil destinato ad essere consegnato a titolo di aiuto alimentare (regolamento (CEE) n. 530/74)"

„Butteroil bestemd om te worden geleverd als voedselhulp (Verordening (EEG) nr. 530/74)"

„Butteroil to be delivered as food aid (Regulation (EEC) No 530/74)"

„Butteroil bestemt til levering som fødevarehjælp (Forordning (EØF) nr. 530/74)".

Die Zollstelle, die die Bestimmung kontrolliert hat, versieht das Kontrollexemplar mit einem Sichtvermerk und sendet dieses Exemplar an die Ausgangszollstelle des verkaufenden Mitgliedstaats zurück.

*Artikel 13*

(1) Auf Vorlage der Beweisstücke gemäß

— Artikel 11 Ziffer 2 und Artikel 14, wenn die Verarbeitung der Butter und die Lieferung des butteroils im verkaufenden Mitgliedstaat erfolgen,

— Artikel 12 Ziffer 1 und Artikel 14, wenn die Verarbeitung zu butteroil in einem anderen Mitgliedstaat als dem verkaufenden Mitgliedstaat erfolgt,

— Artikel 11 Ziffer 2, Artikel 12 Ziffer 2 und Artikel 14, wenn die Verarbeitung der Butter zu butteroil im verkaufenden Mitgliedstaat stattfindet und die Lieferung in einem anderen Mitgliedstaat erfolgt,

verzichtet die zuständige Stelle des verkaufenden Mitgliedstaats auf die Erfüllung der Verpflichtung des Zuschlagsempfängers zur Zahlung des Ankaufspreises der abgenommenen Butter bis zur Höhe des in dem Angebot angegebenen Betrages und zahlt ihm innerhalb einer Frist von 15 Tagen, gerechnet vom Tage der Vorlage der obengenannten Beweisstücke an, den Unterschied zwischen diesen Beträgen, wenn dieser Unterschied zugunsten des Zuschlagsempfängers positiv ausfällt.

(2) Außerdem sorgt die zuständige Stelle des verkaufenden Mitgliedstaats innerhalb einer Frist von höchstens 60 Tagen nach jeder Entgegennahme des butteroils für die Überweisung eines Pauschalbeitrags von 80 RE je gelieferte Tonne butteroil zu den Heranführungs- und Verteilungskosten an das WEP.

*Artikel 14*

Der Vertreter des WEP händigt dem Zuschlagsempfänger, der als Bevollmächtigter der Gemeinschaft handelt, bei Lieferung der Ware im Verschiffungshafen eine Übernahmebescheinigung aus.

*Artikel 15*

Ausgenommen Fälle höherer Gewalt, übernimmt der Zuschlagsempfänger alle etwaigen finanziellen Folgen, die sich für die Gemeinschaft daraus ergeben, daß das butteroil nicht an den festgesetzten Ort und zur festgesetzten Zeit geliefert wird, wenn das WEP die Lieferung an den angegebenen Ort und zur angegebenen Zeit ermöglicht hat.

Die sich aus einer Nichtlieferung des butteroils infolge höherer Gewalt ergebenden Kosten gehen zu Lasten der zuständigen Stelle des verkaufenden Mitgliedstaats.

*Artikel 16*

(1) Ausgenommen Fälle höherer Gewalt, wird die in Artikel 5 genannte Ausschreibungskaution nur freigegeben, wenn

a) das Angebot nicht berücksichtigt worden ist;

b) der Bieter das Angebot vor der Entscheidung über den Zuschlag nicht zurückgezogen und der Interventionsstelle je nachdem die in Artikel 13 Absatz 1 erster, zweiter bzw. dritter Gedankenstrich genannten Beweisstücks vorgelegt hat.

(2) Die Kaution wird unverzüglich freigestellt.

(3) Im Fall höherer Gewalt bestimmt die verkaufende Interventionsstelle die Maßnahmen, die sie auf Grund der geltend gemachten Umstände für notwendig erachtet.

*Artikel 17*

Auf Butter und butteroil im Sinne dieser Verordnung wird weder eine Erstattung noch ein (Währungs- und Beitritts-) Ausgleichsbetrag angewandt.

*Artikel 18*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. August 1974

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

*ANHANG*

**I. Qualitätsanforderungen an das butteroil**

| | |
|---|---|
| Merkmale des Erzeugnisses: | Milchfettkonzentrat mit einem Mindestgehalt an reinem Fett von 99,8 % |
| Standardzusammensetzung: | |
| Wassergehalt und fettfreie Milchtrockenmasse: | höchstens 0,2 % |
| Fette: | mindestens 99,8 % |
| Freie Fettsäuren: | höchstens 0,5 % (in Oleinsäure ausgedrückt) |
| Kennzahl Peroxid/kg: | höchstens 1 Einheit (in Milliäquivalent aktivierter Sauerstoff je kg) |
| Geruch: | rein |
| Geschmack: | frei von Fremdgerüchen |

**II. Verpackung des butteroils**

1. Das butteroil befindet sich in vollgefüllten, unter Stickstoffatmosphäre luftdicht verschlossenen Metalldosen. Die Stoßfestigkeit der Dosen muß für einen langen Seetransport ausreichend sein. Die Metalldosen dürfen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit weder der menschlichen Gesundheit schaden noch eine Farb-, Geschmacks- oder Geruchsveränderung ihres Inhalts verursachen.

   Der Verschluß der Dosen erfolgt mit einem gefalzten Deckel und muß vollkommen dicht sein.

2. Die Metalldosen sind ihrerseits in Schachteln verpackt mit einem Inhalt von:

   a) 4 Stück, wenn es sich um Dosen von 5 kg handelt,

   b) 1 Stück, wenn es sich um Dosen von 20 kg handelt.

   Die Schachtel hat einen Berstwiderstand von 29 kg je $cm^2$.

   Die Verpackung von 4 × 5 kg ist außerdem mit einer Zwischenlage aus doppelter Wellpappe versehen, die einen Berstwiderstand von mindestens 13 kg je $cm^2$ aufweist.

   Die Schachteln werden fest verschlossen, indem ihre Deckel unten und oben ganzflächig überklebt werden.

3. Das auf die Dosen geklebte Etikett enthält in der oder den Sprachen des Empfängerlandes folgende Angaben:

   a) die Aufschrift „butteroil",

   b) die Angabe: „Schenkung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, geliefert durch das Welternährungsprogramm",

   c) den Nettoinhalt,

   d) den Monat und das Jahr der Herstellung,

   e) den Verarbeitungsbetrieb, Codebezeichnung.

   Auf den beiden Seitenflächen der die Dosen enthaltenden Schachteln stehen außer den obenaufgeführten, vertikal eingetragenen Angaben die Nummer der Herstellungspartie und die Anzahl der die Partie bildenden Schachteln.

**III. Besondere Bestimmungen**

Hinsichtlich einiger Bestimmungsländer werden für Vorhaben, die Lieferungen für die Rekonstituierung von Milch betreffen, gegebenenfalls in der Verordnung über die Einzelausschreibung Sonderbestimmungen erlassen.